

- 3100 -

Mit Blick auf die steigenden Eingänge seuchenrechtlicher Verfahren im Zusammenhang mit der SARS-CoV2-Pandemie, aus Anlass der bevorstehenden Elternzeit von VRVG Dr. Franz sowie der Einführung der führenden elektronischen Akte in der 3., 9. und 10. Kammer hat das Präsidium die

### **11. Änderung des Geschäftsverteilungsplans 2020**

b e s c h l o s s e n :

1. Mit Wirkung ab dem Tag nach Beschlussfassung gilt für seuchenrechtliche Verfahren folgende Zuständigkeitsregelung:

- a. In Abschnitt I des Geschäftsverteilungsplans wird im Zuständigkeitskatalog der 6. Kammer die Umschreibung der Zuständigkeit im Sachgebiet 05 42 wie folgt neu gefasst:

Viehseuchenrecht und Verfahren im Zusammenhang mit der SARS-CoV2-Pandemie, soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist.

- b. In Abschnitt I des Geschäftsverteilungsplans wird im Zuständigkeitskatalog der 7. Kammer die Umschreibung der Zuständigkeit im Sachgebiet 05 42 wie folgt neu gefasst:

Seuchenrecht und Tierkörperbeseitigung einschließlich der Beiträge zur Tierseuchenkasse, soweit nicht die 6. Kammer zuständig ist.

- c. In Abschnitt II des Geschäftsverteilungsplans wird ein Unterabschnitt 6a. Seuchenrechtliche Verfahren mit folgendem Inhalt eingefügt:

Neueingehende einstweilige Rechtsschutzverfahren im Zusammenhang mit der SARS-CoV2-Pandemie werden im Verhältnis 1 : 1 auf die 6. und 7. Kammer, beginnend mit der 6. Kammer, verteilt. Zugleich oder früher eingegangene Hauptsacheverfahren in derselben Sache folgen der Zuständigkeit für das einstweilige Rechtsschutzverfahren. Isoliert

eingehende Hauptsacheverfahren fallen sämtlich in die Zuständigkeit der 7. Kammer.

2. Mit Wirkung zum 01.12.2020 geht die Zuständigkeit für das Sachgebiet 17 00 (Sonstiges - unverteilte Materien – unter Beachtung der Regelung für Verfahren, die ein AR-Registerzeichen erhalten, und der Regelung zu den M-Verfahren) von der 4. Kammer auf die 1. Kammer über.
3. Die Regelung 2. b. des Geschäftsverteilungsplans (Stellvertretung) wird für die 3., 9. und 10. Kammer mit Wirkung zum 01.12.2020 wie folgt geändert:

Innerhalb einer Kammer vertreten sich die beisitzenden Richter untereinander nach Maßgabe der gemäß § 21 g GVG aufgestellten Grundsätze. Reicht diese Regelung zur vorschriftsmäßigen Besetzung eines Spruchkörpers nicht aus, so werden

.....

„die beisitzenden Richter der 3. Kammer durch die Richter der 9., 10., 1., 2., 4., 5., 6., 7. und 8.,

.....

die beisitzenden Richter der 9. Kammer durch die Richter der 10., 3., 1., 2., 4., 5., 6., 7. und 8., die beisitzenden Richter der 10. Kammer durch die Richter der 3., 9., 1., 2., 4., 5., 6., 7. und 8.“ Kammer ... vertreten.,

Beusch

Dick

Lange

Koch

Küppers-Aretz

Roitzheim